

**Textliche Festsetzungen:**

Die II-geschossigen Baukörper müssen Satteldächer mit einer Neigung von 45° - 48° und die III- und IV-geschossigen Baukörper Satteldächer mit einer Neigung von 28° bis 30° erhalten.

Ausnahmen sind in den Fällen möglich, wo die vorhandene Anschlußbebauung eine andere Dachneigung hat. Doppelhäuser sind auf eine gleiche Bautiefe abzustimmen.

In den WR-Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14.1 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 unzulässig.

Die innerhalb der MI-Gebiete für eine Grüngestaltung festgesetzten Grundstücksstreifen sind zur besseren Abschirmung der angrenzenden Wohngebiete dauerhaft mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

In den WA-Gebieten an der Prosperstraße - Flurstück Nr. 9, Flur 1, Gemarkung Dellwig - sowie an der Donnerstraße - Flurstück 288, Flur 2, Gemarkung Gerschede - ist jeweils außer den in § 4 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung genannten baulichen Anlagen, gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung auch eine Tankstelle zulässig.

**Kennzeichnung:**

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.